



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Gisela Sengl, Dr. Sepp Dürr, Verena Osgyan** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze (Drs. 17/14651)

**hier: Förderung der Digitalisierung
(Änderung der Gemeindeordnung)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. Art. 26 Abs. 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Satzungen können auch elektronisch über das Internet bekannt gemacht werden. ⁴Vorbehaltlich entgegenstehender rechtlicher Vorgaben kann die Bekanntmachung ausschließlich elektronisch erfolgen, wenn eine Veränderung der veröffentlichten Inhalte ausgeschlossen ist und die Einsichtnahme auch unmittelbar bei der die Veröffentlichung veranlassenden Stelle für alle Personen auf Dauer gewährleistet wird.““

2. Die bisherigen Nrn. 5 bis 13 werden die Nrn. 6 bis 14.

3. Nach (der neuen) Nr. 14 wird folgende Nr. 15 eingefügt:

„15. Art. 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Er beruft den Gemeinderat unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein, erstmals unverzüglich nach Beginn der Wahlzeit.“

b) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Die Geschäftsordnung kann die Form der Ladung regeln.“

c) Die bisherigen Sätze 3 bis 4 werden die Sätze 4 bis 5.“

4. Die bisherigen Nrn. 14 bis 31 werden die Nrn. 16 bis 33.

Begründung:

Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Förderung der Digitalisierung auf kommunaler Ebene sollte die Möglichkeit zu einer ausschließlich elektronischen amtlichen Bekanntmachung von Ortsrecht sowie die Ladung per Ratsinformationssystem ermöglicht werden.